

SJD / Motion der vorberatenden Kommission 36.08.01 «Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013» vom 27. August 2008

Verwendung des Reinertrags der Motorfahrzeugsteuer für Unterhalt und Bau der Infrastruktur Strasse

Antrag der Regierung vom 9. September 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motorfahrzeugsteuer ist als Zwecksteuer ausgestaltet. Zweckbindung und Verwendungszwecke sind in Art. 7 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) geregelt. Der Reinertrag aus der Motorfahrzeugsteuer darf ausschliesslich für die im Gesetz genannten Zwecke verwendet werden, nämlich für Bau und Unterhalt der Strassen, für die Kontrolle des Strassenverkehrs sowie für Massnahmen der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung.

Das Gesetz schliesst nicht aus, dass ergänzend auch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt für Bau und Unterhalt der Strassen sowie die Kontrolle des Strassenverkehrs eingesetzt werden. Art. 7 Abs. 1 SVAG bringt dies zum Ausdruck, indem die Mittel des Strassenfonds für die genannten Zwecke zu verwenden sind, «soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.» Über die Verwendung des Reinertrags aus der Motorfahrzeugsteuer wie auch über den allfälligen Einsatz von Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt beschliesst der Kantonsrat im Rahmen des Strassenbauprogramms bzw. des Voranschlags. Der Kantonsrat ist somit bereits aufgrund des geltenden Rechts zuständig, allenfalls im Rahmen der Beschlussfassung über das vorliegende Strassenbauprogramm (Änderung von Ziff. 1./5. Bst. d des Beschlusses) bzw. der Voranschläge für die Jahre 2009 bis 2013 eine entsprechende Verwendung des Reinertrags aus der Motorfahrzeugsteuer festzulegen bzw. für die Finanzierung der verkehrspolizeilichen Aufgaben keine Mittel aus dem Strassenfonds bereit zu stellen und diese Aufgabe demgemäss über «andere Mittel», d.h. zu Lasten des allgemeinen Haushalts, zu finanzieren. Die Umsetzung des Anliegens der Motion, die Verkehrspolizei während fünf Jahren ab dem Jahr 2009 ausschliesslich über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren, erfordert mithin keine Änderung des SVAG. Die Motion erweist sich demgemäss als unnötig.

Allerdings lehnt die Regierung die angestrebte Finanzierung der verkehrspolizeilichen Aufgaben ausschliesslich aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts aus materiellen Gründen ab. Quantitativ geht es um jährliche Beträge in der Grössenordnung von rund 30 Mio. Franken. Sollen diese Ausgaben nicht mehr dem Strassenfonds belastet, sondern aus dem allgemeinen Staatshaushalt beglichen werden, müssen dafür rund 3 Steuerprozent aufgewendet werden. Diese Belastung des allgemeinen Staatshaushalts würde den Spielraum bei der Festlegung des Staatssteuerfusses in den Jahren 2009 bis 2013 entsprechend einschränken.

Eine Aufstockung der Mittel für Strassenbau und -unterhalt zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts lässt sich aber auch mit Blick auf das Strassenbauprogramm nicht rechtfertigen. Der Strassenfonds wird in den nächsten Jahren voraussichtlich ansteigen: In den Jahren 2009 bis 2013, dem Zeithorizont des 15. Strassenbauprogramms, wird der Bestand voraussichtlich zwischen knapp 60 und gut 108 Mio. Franken betragen (siehe Aufstellung auf S. 38 der Botschaft

der Regierung vom 22. April 2008 zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 [36.08.01]). Es ist davon auszugehen, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung des Strassenbaus und -unterhalts in den Jahren 2009 bis 2013 zur Verfügung stehen. Grossprojekte wie z.B. die Umfahrungen Rapperswil-Jona, Bütschwil und Wattwil, die allenfalls eine Erhöhung des Mittelzuflusses erfordern könnten, werden im fraglichen Zeitraum kaum soweit realisiert werden können, dass massgeblich Mittel bezogen werden. Sollten unvorhersehbare Kosten erwachsen oder ein grösseres Bauvorhaben rascher als erwartet baureif werden, so bestünde zudem die Möglichkeit, nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 SVAG verzinsliche Vorschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu beschliessen. Es fehlt daher zum jetzigen Zeitpunkt auch an der Notwendigkeit, eine Erhöhung der in den Jahren 2009 bis 2013 für den Strassenbau und -unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel zu beschliessen.